Satzung

der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Kleinkläranlagensatzung)

vom 17.12.2007

i.d.F. der Änderungssatzung vom 22.09.2025

- Bereinigte Fassung -

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschlüsse vom 15.12.2014, 15.05.2017, 21.11.2022 und 22.09.2025 geändert worden ist:

§ 1
Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Lahr/Schwarzwald betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt Lahr/Schwarzwald oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 1 Satz 3 Wassergesetz.

§ 2
Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Lahr/Schwarzwald zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 2 Nr. 2 Wassergesetz bleibt unberührt.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss und die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

(4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers wird demnach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag (ab 01.01.2010 nur noch für tierische Abwässer) insoweit und so lange erteilt, als er selbst eine ordnungsmäßige Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

§ 3
Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder einer Fachkraft nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung und alle darin enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluss von Einleitungen und den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen.

§ 4
Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt Lahr/Schwarzwald für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Stadt Lahr/Schwarzwald kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(3) Die Stadt Lahr/Schwarzwald übernimmt die Kontrolle der Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Die Stadt Lahr/Schwarzwald beauftragt ein privates Unternehmen mit dem Transport der Abwässer in das Klärwerk des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr.

(5) Zeitpunkt der Ablieferung und die Annahmemengen werden im Einzelfall vom Abwasserverband Raumschaft Lahr und dem Unternehmen festgelegt.

§ 5
Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lahr/Schwarzwald binnen eines Monats anzuzeigen:

- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben, sowie deren evtl. baulichen Veränderungen;
- den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lahr/Schwarzwald den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung vorgesehenen Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Stadt Lahr/Schwarzwald, insbesondere dem durch die Stadt Lahr/Schwarzwald beauftragten Abfuhrunternehmen, ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2.

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Lahr/Schwarzwald für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt Lahr/Schwarzwald von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7
Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Die Stadt Lahr/Schwarzwald erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

für jeden m³ Entleerungsgut 72,00 Euro

Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 m³ auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10
Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nicht der Stadt Lahr/Schwarzwald überlässt;
2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 4 i. V. m. der Abwassersatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald in der jeweilig gültigen Fassung Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. entgegen § 3 Abs. 4 i. V. m. der Abwassersatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald in der jeweilig geltenden Fassung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
5. entgegen § 3 Abs. 4 i. V. m. der Abwassersatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald in der jeweilig geltenden Fassung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt Lahr/Schwarzwald nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben -Kleinkläranlagensatzung- vom 03.09.1990 außer Kraft.

Satzung vom 20.12.2007 öffentlich bekannt gemacht in der Badischen Zeitung und Lahrer Zeitung vom 20.12.2007 und am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht in der Lahrer Zeitung und der Badischen Zeitung vom 29.12.2014 und am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 31.05.2017 ist öffentlich bekannt gemacht in der Lahrer Zeitung und der Badischen Zeitung am 01.06.2017und am 01.06.2017 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 24.11.2022 ist öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.lahr.de und am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 01.10.2025 ist öffentlich bekanntgemacht im Internet unter www.lahr.de am 25.11.2025 und am 01.01.2026 in Kraft getreten.